Stadt Meerbusch 7. Oktober 2008
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste / 07.10.35 Wz.

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 16. Oktober 2008

Änderung der Hauptsatzung
hier: Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Änderung des § 16 der Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung der VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995.

Begründung:

Der 7. Senat (Bausenat) des Oberverwaltungsgerichtes NRW in Münster (OVG NRW) hat mit Urteil vom 14.08.2008 - Az.: 7 D 120/07.NE festgestellt, dass die Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Aushang für größere Gemeinden als „eine absolut ungeeignete Form der Bekanntmachung von Ortsrecht“ anzusehen sei. Hierbei ist davon auszugehen, dass als größere Gemeinde entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung der sechziger und siebziger Jahre Städte und Gemeinden ab 35.000 Einwohner anzusehen sind. Da damit zu rechnen ist, dass auch andere Senate des OVG NRW sich dieser Rechtsprechung anschließen werden, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW - StGB NRW -, die Hauptsatzung auf eine der beiden anderen möglichen Bekanntmachungsformen des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO) umzustellen.

Lösung:

Derzeit veröffentlicht die Stadt Meerbuch entsprechend der dritten Möglichkeit des § 4 Abs. 1 Bekanntm VO (Buchstabe c) durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in den Stadtteilen Büderich, Lank-Latum, Osterath und Strümp sowie durch Veröffentlichung im Internet.

Wie oben dargestellt, bietet diese Veröffentlichungsalternative nach dem jüngsten Urteil des 7. Senates des OVG Münster keine hinreichende Rechtssicherheit mehr, sodass der StGB NRW zumindest für die Zukunft empfiehlt, die Bekanntmachungspraxis durch Änderung der Hauptsatzung auf eine andere Bekanntmachungsform des § 4 Abs. 1 Bekanntm VO umzustellen.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, zusätzlich eine Veröffentlichung in einem Amtsblatt vorzunehmen. Dieses Amtsblatt sollte, wie bei öffentlichen Bekanntmachungen auch bisher üblich, weiterhin in den oben erwähnten Aushangkästen bekannt gemacht werden, als downloadfähige pdf-Datei im Internet zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern zur Abholung in gedruckter Variante in den Bürgerbüros zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass alle Satzungen, Einladungen und sonstigen Bekanntmachungen nur noch in der Form des Amtsblattes aufbereitet werden müssen und dann in den verschiedenen genannten Ausführungen von Interessierten genutzt werden können. Zusätzlich besteht im Bedarfsfalle die Möglichkeit auch redaktionelle Beiträge der Stadt Meerbusch mit einzubeziehen.

Zunächst hatte der StGB NRW empfohlen, alle Satzungen, die im Wege des Anschlags bekanntgemacht wurden, nach Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung erneut vom Rat beschließen zu lassen und dann in neuer Form rückwirkend bekanntzumachen. Mittlerweile hält er es für vertretbar, lediglich die Hauptsatzung zu ändern und von einer rückwirkenden Inkraftsetzung anderer betroffener Satzungen zunächst Abstand zu nehmen. In diesen Fällen bleibt dann abzuwarten, ob gerichtliche Verfahren anhängig werden, in dem eine betroffene Satzung zu prüfen ist. Diese Vorgehensweise ist natürlich mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Da jedoch dann im ggf. angegriffenen Einzelfall noch zu prüfen ist, wie die angefochtene Satzung rechtwirksam gehalten bzw. rückwirkend bekanntgemacht werden kann, sollte von einer generellen neuen Beschlussfassung aller Satzungen, der damit verbundenen rückwirkenden Inkraftsetzung und der erneuten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, auch wegen des damit verbundenen sehr hohen personellen Aufwandes, abgesehen werden.

Kosten/Deckung:

Ausgehend von einer Herausgabe von 25 Ausgaben pro Jahr und einer Auflagenhöhe von zunächst 1.000 Stück mit einer durchschnittlichen Seitenzahl von 6 Seiten/Ausgabe ist mit Papier- und Druckkosten in Höhe von ca. 3.000,-- € zu rechnen.

Personalaufwand:

Da die Fertigung der bisherigen öffentlichen Bekanntmachungen entfällt und nur noch in Form des Amtsblattes veröffentlicht wird, ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand an personeller Betreuung, sowohl im Ratsbüro, als auch in der städtischen Druckerei mit den vorhandenen Personalkapazitäten abzuwickeln ist.

Dieter Spindler